



GEMEINSAME STELLUNGNAHME DES NABU PREETZ-PROBSTEI UND DES BUND PLÖN

Stadt Preetz
Jan Birk
Bahnhofstraße 24
24211 Preetz

per E-Mail an: jan.birk@preetz.de und umweltamt@preetz.de

Satzung der Stadt Preetz zum Schutz des Baumbestandes: Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs und weitere Änderungen (AZ 5611-23.1)

Preetz, 20.02.2025

Sehr geehrter Herr Birk, Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der vorzeitigen Stellungnahme. Der NABU Preetz-Probstei und der BUND Kreisverband Plön geben eine gemeinsame Stellungnahme wie folgt ab. Diese Stellungnahme gilt gleichsam für den NABU Landesverband Schleswig-Holstein, den BUND Landesverband Schleswig-Holstein, den NABU Bundesverband und den BUND Bundesverband. Die Stellungnahme kann durch weitere Stellungnahmen ergänzt werden.

NABU und BUND begrüßen die Überarbeitung der Baumschutzsatzung ausdrücklich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier der Geltungsbereich umfassend erweitert wurde.

NABU und BUND haben sich im Zusammenhang mit der Neufassung der Baumschutzsatzung mit der Musterbaumschutzsatzung, die der Arbeitskreis Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz e.V. (GALK) erarbeitet hat und die in der Folge vom Deutschen Städtetag beschlossen wurde, und den Baumschutzsatzungen der Nachbarstädte Plön und Schwentinental beschäftigt. Die als Anlage 1 beigefügten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ergehen vornehmlich vor dem Hintergrund der Beschäftigung mit den genannten Satzungen. Diese sind fett, unsere Erläuterungen in der Sache kursiv hervorgehoben.

Da es gerade bei Bauvorhaben häufig zu Schädigungen von Bäumen kommt, empfehlen wir zudem, wie auch von der GALK empfohlen ein Merkblatt zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen als Anlage beizufügen. In ähnlicher Form könnte ein Merkblatt bei Sondergenehmigungen von Verkaufsständen o.ä. beigefügt werden (z.B. Weihnachtsbaumverkauf im unmittelbaren Wurzelbereich am Fachmarktzentrum, siehe als Anlage 2 beigefügte Fotos und Erläuterungen).

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Seebens-Hoyer & Stefan Oberschelp

NABU Preetz-Probstei
&
BUND Plön

Ansprechpartner*innen:

Antje Seebens-Hoyer
info@NABU-Preetz-
Probstei.de

Stefan Oberschelp
stefan.oberschelp@bund-
ploen.de

Anlage 1

Textliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge Satzung der Stadt Preetz zum Schutz des Baumbestandes

Wir schlagen eine Präambel vor, die den Wert der Bäume für das Stadtklima und die Lebensqualität hervorhebt.

Präambel:

Bäume sind ein enorm wichtiger Faktor beim Kampf gegen die Klimakrise und den dramatischen Biodiversitätsverlust. Sie sind der wichtigste Baustein der Klimaanpassung und spenden Lebensqualität in der Stadt.

Wir schlagen eine möglichst weite Erläuterung des Schutzzwecks wie folgt vor, um das Verständnis zu erhöhen.

§ 1 Schutzzweck

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, **aus Gründen des Naturerlebnisses**, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (**z.B. Luftverunreinigung und Lärm**) und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten **und ihrer Ökosysteme, als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur und/oder zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich** wird in der Stadt Preetz der Baumbestand in seiner Gesamtheit nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

Wir schlagen vor den Geltungsbereich möglichst weit zu fassen um den Schutz über das vorgestellte Maß hinaus zu erweitern, sodass hier die fehlenden Aspekte aus der Musterbaumschutzsatzung wie folgt ergänzt wurden.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

[...]

(2) Geschützt sind Bäume ...

Wir regen an zuzufügen und somit ebenfalls in der Baumschutzsatzung zu fassen:

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren

Alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 5 m.

Alleen und stadtbildprägende Hecken

Streuobstwiesen ab einer Fläche von 500 m²

Die GALK empfiehlt, Verbot möglichst erschöpfend auszuführen. Wir schlagen vor dieser Empfehlung zu folgen und die hier eingefügten Ergänzungen zu übernehmen.

Verbote

[...]

(2) Als Beschädigungen gelten im **Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich (Bereich unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten)** insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen **überwiegend** wasserundurchlässigen **und/oder luftdurchlässigen** Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen, -Aufschüttungen **oder Verdichtungen**,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzel beeinträchtigender Stoffe
4. **das Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Bäume führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);**
5. **das Lagern von Material, zum Beispiel Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen, Verkaufszubehör oder ähnliches sowie das Parken und Befahren im Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;**
6. **Grundwasserabsenkungen und Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.**
7. **das Kappen von Bäumen,**
8. **Verletzungen von Stamm, Rinde und/oder Wurzelbereich, z.B. durch das Anbringen, Befestigen und Verankern von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen.**
9. **Nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen.**

(3) Eine Veränderung im Sinne von § 3 Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern (**z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen**).

[...]

Um Missverständnisse zu vermeiden schlagen wir, der Empfehlung der GALK folgend vor, auch die zulässigen Handlungen möglichst erschöpfend auszuführen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes, Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Leitungen sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind dem Sachgebiet 23 der Stadt Preetz unverzüglich anzuzeigen **und anhand von Belegen (z.B. Fotos) zu belegen**. Bei dem notwendigen Einsatz von Streusalz ist darauf zu achten, dass Wurzelbereiche von Bäumen nicht mit Streusalz oder Streusalzlösungen beaufschlagt werden. **Ein notwendiger Einsatz von Streusalz liegt ausschließlich bei Glatteis und sofern eine hinreichende Trittfestigkeit nicht durch Einsatz von Korn- oder Sandmaterial erreicht werden kann vor.**

Fachgerecht ausgeführte schonende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinie zur Baumpflege) in der jeweils aktuellen Fassung definiert. Dazu gehören insbesondere:

- a) Kronenpflegeschnitte
- b) Lichtraumprofilschnitt
- c) Entfernung abgestorbener Äste
- d) Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
- e) Schnitt an Formgehölzen
- f) Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen
- g) die Behandlung von Wunden
- h) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung gemäß Knickschutzerlass in der derzeit geltenden Fassung.

Bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen ist die Erhaltung der geschützten Bäume durch Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu sichern. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der

jeweils aktuellen Fassung) und die RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4. Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung) sind einzuhalten.

Das sachgerechte Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen ist erlaubt.

Zum erweiterten Schutz höhlenbewohnender Tierarten schlagen wir die Aufnahme folgendes Absatzes vor.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

[...]

(3) Vor der Fällung von Bäumen und/oder der Entnahme von Ästen ist stets das Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Rissen sowie auf Nester/Horste hin zu prüfen. Bei Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Rissen, auch wenn diese unbewohnt sind, ist die Fällung und/oder die Astentnahme ohne gesonderte Genehmigung unzulässig. Vor der Fällung von Bäumen ist zudem das Vorhandensein bewohnter Höhlen, Spalten und Risse oder Nester/Horste zu prüfen und der Zeitpunkt der Fällung gegebenenfalls zu verschieben.

Im Sinne eines transparenten Genehmigungsverfahrens und um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren schlagen wir folgende Änderungen vor. Bezüglich der Gender-Regelung schlagen wir vor, dass die Stadt Preetz die für die Stadt Preetz und den Kreis Plön vereinbarten Regelungen anwendet (Nutzung des Gender-Sternchens).

§ 7 Antragsverfahren

[...]

(4) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der/die Bürgermeister*in nach Stellungnahme durch die Fachbehörde; der Ausschuss für Natur und Klimaschutz ist ~~unter Ausschluss der Öffentlichkeit~~ zu unterrichten. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur angezeigt, wenn Persönlichkeitsrechte von Privatpersonen berührt sind. Die Anzahl, die Art und die Umstände der erteilten Ausnahmen und Befreiungen werden öffentlich im Ausschuss für Natur und Klimaschutz bekannt gegeben.

[...]

Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Im Sinne der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ersatzpflanzungen sollte die Ersatzbaumquote erhöht werden. Wir schlagen die Erhöhung um einen Ersatzbaum vor. Ein neu gepflanzter Baum kann die Funktion eines älteren Baums nicht unmittelbar erfüllen, zudem kann nicht sichergestellt werden, dass ein neu gepflanzter Baum auch das Alter des weggefallenen Baums erreicht. Zur Risikominimierung schlagen wir zudem einen Zeitraum von drei Jahren vor, in dem die Funktionalität zwingend nachzuweisen ist (Sicherstellung, dass die Ersatzbäume zumindest angewachsen sind).

§ 8 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(2) Mit der Ausnahme oder der Befreiung nach § 6 soll dem Antragsteller / der Antragstellerin auferlegt werden, für die Entfernung eines nach Baumschutzsatzung geschützten Baumes auf seine / ihre Kosten ~~einen Ersatzbaum~~ zwei Ersatzbäume standortgerechter und heimischer Art von mindestens 14 20 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - zu pflanzen und zu erhalten. Ersatzpflanzungen gelten erst dann als gelungen, wenn die Bäume nach Ablauf von drei Jahren angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Anlage 2

Fotos und Erläuterungen zum Weihnachtsbaumverkauf am Fachmarktzentrum als Beispiel für eine regelmäßige Schädigung des Wurzelbereichs

Beispielhaft für eine regelmäßige Schädigung des Wurzelbereichs eines Baumes soll hier der Weihnachtsbaumverkauf im unmittelbaren Wurzelbereich der stadtbildprägenden Blutbuche am Fachmarktzentrum in Form von Fotos dargestellt werden. Der Bauwagen sowie die für den Verkauf erforderlichen Gerätschaften und Materialien werden hier in direkter Nähe zum Stamm abgestellt. Die kleine Fläche wird zudem durch die Verkaufsaktivität von zahlreichen Menschen betreten. Es bleiben viele Nadeln auf der Fläche liegen, die den Boden versauern.



